

Hamburger Arbeits-Beschäftigungsgesellschaft mbH

Die Hamburger Bürgerschaft hat einem Senatsvorhaben zugestimmt, eine Arbeits-Beschäftigungsgesellschaft mbH zu gründen, die mit Sozialhilfeempfängern befristete, Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge (500) und Ausbildungsverträge (55) abschließen soll (vgl. auch 23. Chronik zur Arbeitsmarktpolitik in MittAB 3/83).

Für 500 ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer werden 12,5 Mio. DM Bruttolohnkosten angesetzt, die Betriebskosten sind nicht quantifiziert.

Bei gesamtfiskalischer Betrachtung fließt ein erheblicher Teil der Aufwendungen wieder in die öffentlichen Kassen zurück, sei es in die Bundes-, sei es in die Landeskasse.

Die Kostenrechnung sieht etwa so aus:

Der Sozialhilfeträger spart für 500 Arbeitnehmer bis zu	6,40 Mio. DM
An öffentliche Kassen fließen zurück	3,63 Mio. DM
– BA und Rentenversicherung	1,18 Mio. DM
– Arbeitgeberanteil gezahlt von der GmbH	1,18 Mio. DM
– Lohnsteuer	0,97 Mio. DM
– Mehrwertsteuer	0,30 Mio. DM
Die Bruttolohnkosten für 500 ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer betragen rd.	12,47 Mio. DM

Nach mehrjährigem Betrieb wird der Sozialhilfeetat Hamburgs wegen Folgewirkungen für die ehemals in der GmbH Beschäftigten weiter entlastet:

Nach spätestens drei Jahren sind zwischen 500 und 1500 Arbeitnehmer in durchschnittlich mindestens einjährigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt gewesen. Selbst wenn die Integration dieser Beschäftigten in den Arbeitsmarkt nicht gelingen sollte, haben sie doch zumindest nach einem Jahr für 104 Kalendertage und nach VA Jahren für fünf Monate Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld; sie sind mithin nicht auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Es wird davon ausgegangen, daß die Beschäftigten durchschnittlich eine eineinhalbjährige Beschäftigungsdauer erreichen. Wären 500 ehemalige Arbeitnehmer der GmbH, die zuvor Sozialhilfeempfänger waren und es ohne Beschäftigung in der GmbH auch geblieben wären, vorübergehend nicht sozialhilfebedürftig bei einem Bedarfssatz von 800,- DM, so ergäbe sich in fünf Monaten eine Entlastung des Sozialhilfeträgers in Höhe von 2 Millionen DM.

Bei dieser Betrachtung ist nicht berücksichtigt, daß der Sozialhilfeträger längerfristig weiter dadurch entlastet wird, daß Personen mit länger andauernder Beschäftigungszeit entsprechend längere Arbeitslosengeldansprüche haben und darüber hinaus der Zahlung von Arbeitslosengeld der Bezug von Arbeitslosenhilfe folgt.

Nach: Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 11/735 vom 31. 5. 1983